

CH_VB 20019313 vom 13. Dezember 1990

Bundesverwaltung, 1990-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20019313__td__

FR: CH_VB 20019313 du 13 décembre 1990

IT: CH_VB 20019313 del 13 dicembre 1990

Erwägungen

E. 13

décembre 1990 II est important, aujourd'hui, que nous avançons dans nos projets. Je vous invite par conséquent à refuser cette motion d'ordre. Frau Bär: Die grüne Fraktion lehnt den Ordnungsantrag von Herrn Wiederkehr ab. Nicht, weil wir den ökologischen Problemen plötzlich einen geringeren Stellenwert beimessen würden. Hier besteht tatsächlich ein grosser Handlungsbedarf. Aber im Moment ist der Handlungsbedarf nicht beim Parlament. Wir orten ihn eindeutig beim Bundesrat. Dort sind die Leitungen verstopft, dort ist Handeln gefragt - und nicht Reden im Rat -: Stichwort Luftreinhalte-Verordnung, Stichwort Klimakatastrophe. Zudem sind sehr dringliche Gesetzesvorlagen auf der Pendenzenliste, die noch in dieser Legislatur bereinigt werden sollten und die auch mit Oekologie zu tun haben. Ich denke an das Waldgesetz, ich denke an das bäuerliche Bodenrecht. Aus diesen Gründen bitten wir Sie, den Ordnungsantrag abzulehnen. Ruckstuhl: Oekologie- und Umweltfragen sind sicher sehr dringlich, und ich habe ein gewisses Verständnis für den Antrag von Herrn Wiederkehr, was das Thema betrifft, aber weniger Verständnis für die Prioritäten, die er setzen will. Die Behandlung persönlicher Vorstösse ist sicher notwendig, damit wir die Geschäfte, die in unserem Rat aufgegriffen werden, fristgerecht erledigen können und damit daraus gewisse Ergebnisse entstehen. Trotzdem scheint mir wichtiger zu sein, dass wir in der Sondersession Geschäfte behandeln, die wir einem Abschluss zuführen können. Herr Wiederkehr hat mit einem gewissen Recht gesagt, dass in diesem Rat persönliche Vorstösse zwar behandelt werden, dann aber nach zwei Jahren wiederkehren. Das sollte nicht sein bei Geschäften, für die wir eine Sondersession ansetzen. Wenn wir die Probleme der Raumplanung und des Bodenmarktes und insbesondere des Bodenrechtes behandeln wollen, dann scheint es mir wichtig zu sein, dass wir das Schliessgesetz dazu, das bäuerliche Bodenrecht, in dieser Amtsdauer einem Abschluss zuführen. Es scheint mir falsch zu sein, dieses Gesetz noch später zu behandeln und dem Ständerat damit keine Zeit zur Behandlung vor der Erneuerungswahl dieser Räte mehr zu geben. Wir müssen noch Gelegenheit haben, hier konkrete Ergebnisse zu bringen. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Wiederkehr abzulehnen. Abstimmung - Vote Für den Ordnungsantrag Wiederkehr Minderheit Dagegen offensichtliche Mehrheit #ST# 90.022 Vorkommnisse im EMD. Parlamentarische Untersuchungskommissionen Evénements survenus au DMF. Commissions d'enquête parlementaires Siehe Seite 324 hiervor - Voir page 324 ci-devant Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission (Puk EMD) vom 17. November 1990 (BBI I II, 1293) Rapport de la Commission d'enquête parlementaire (CEP DMF) du

E. 17

novembre 1990 (FF III, 1221)) Stellungnahme des Bundesrates vom 23. November 1990 (BBI III, 1585) Avis du Conseil fédéral du 23 novembre 1990 (FF III, 1529) Beschluss des

Ständerates vom 29. November 1990 Décision du Conseil des Etats du 29 novembre 1990
Kategorie I, Art. 68 GRN -Catogorie I, art. 68 RCN Ad 90.022 Parlamentarische Initiative
(Puk EMD) Oberaufsicht. Delegation beider Räte Initiative parlementaire (CEP DMF)
Haute surveillance. Délégation des deux conseils Wortlaut der Initiative vom -<7.
November 1990 1. Für die Oberaufsicht über Tätigkeiten der Verwaltung, die ei-
ner besonderen Geheimhaltungspflicht unterliegen, wird eine besondere Delegation beider Räte
geschaffen. Diese soll aus einer gleichen Zahl von Mitgliedern des National- und des
Ständerates zusammengesetzt sein. Alle Fraktionen sollen in dieser Delegation vertreten
sein. Sie soll das Recht haben, nach Anhörung des Bundesrates Akten beizuziehen, die der
Geheimhaltung unterstehen. Beamte können als Auskunftspersonen oder als Zeugen auch
über Tatsachen einvernommen werden, die der Amtsverschwiegenheit oder der militäri-
schen Geheimhaltungspflicht unterliegen. Mitglieder, Sekre-täre und Protokollführer c
ieser Delegation sind ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet. 2. Artikel 65 Absatz 2 des
Geschäftsverkehrsgesetzes soll in dem Sinne geändert werden, dass andere rechtlich
geordnete Verfahren nur mit Zustimmung der parlamentarischen Unter-
suchungskommissionen aufgenommen oder weitergeführt werden dürfen. Texte de
l'initiative du 17 novembre 1990

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.